

# RS Vwgh 2003/9/4 2000/09/0166

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.2003

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §45 Abs1;

BDG 1979 §91;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/09/0171 E 21. Februar 1991 VwSlg 13386 A/1991 RS 8

## Stammrechtssatz

Stellt ein Vorgesetzter Unzukämmlichkeiten, die einen nicht unbeträchtlichen Schaden für seinen Dienstgeber im Gefolge haben, im Rahmen seiner Aufsichtspflicht nicht ab, so stellt sein Verhalten eine Dienstpflichtverletzung dar, wenn sie (wie im Beschwerdefall) ein Gewicht hat und damit die Schwelle zur disziplinarrechtlichen Erheblichkeit überschreitet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000090166.X03

## Im RIS seit

09.10.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)